

MERKBLATT

Waldsaumbewirtschaftung

Zweck des Merkblatts

Dieses Merkblatt beantwortet diverse Fragestellungen rund um die Bewirtschaftung und die Pflege des Waldsaumes. Nutzniesser und Adressaten der dargestellten Informationen sind betroffene Amtsstellen in Gemeinden und Kanton sowie die produzierende Landwirtschaft.

Im Kanton Aargau beträgt die Waldstrecke entlang der Flur rund 3265 Kilometer. Es muss verhindert werden, dass sich der Wald in seiner Dynamik gegen die Flur hin und somit zulasten der landwirtschaftlichen

Nutzfläche ausdehnt. Deshalb sind entsprechende Massnahmen zur rechten Zeit zu ergreifen. In geeigneten Lagen lassen sich durch Massnahmen zur Stufung von Waldrändern Synergien zwischen Landwirtschaft und Wald gewinnen.

Die Erarbeitung dieses Merkblattes erfolgte in Zusammenarbeit zwischen dem Bauernverband Aargau, dem Aargauer Waldwirtschaftsverband, dem Aargauer Försterverband, der Abteilung Wald und der Abteilung Landwirtschaft Aargau.



BEGRIFFE UND MASSNAHMEN

Wald

Art. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (SR 921.0):

¹ Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

Waldareal

§ 3 des Waldgesetzes des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997 (SAR 931.100):

¹ Die für den Begriff des Waldes gemäss Art. 1 Abs. 1 der Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992 massgebenden Werte betragen:

- Fläche mit Einschluss des Waldsaumes: 600 m²;
- Breite mit Einschluss des Waldsaumes: 12 m;
- Alter der Bestockung auf Einwuchsfächen: 15 Jahre.

² Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrt oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald (Art. 1 Abs. 2 WaV).

Waldgrenze

§ 1 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau vom 16. Dezember 1998 (SAR 931.111):

¹ Die Aussenseite der äussersten Baumstämme und -strünke, die ein Mindestalter von 15 Jahren aufweisen, bestimmt den Verlauf der Stockgrenze. An die Stockgrenze schliesst ein Waldsaum von in der Regel 2 m Breite an, dessen Aussenrand die Waldgrenze bildet. Bei Sträuchern liegt die Waldgrenze in der Regel 1 m ausserhalb der äussersten Stockaus schläge.

² Innerhalb des Waldsaumes gelten die Pflege- und Bewirtschaftungsgrundsätze gemäss Waldgesetzgebung. Eine dauernde oder intensive landwirtschaftliche Nutzung ist ausgeschlossen.

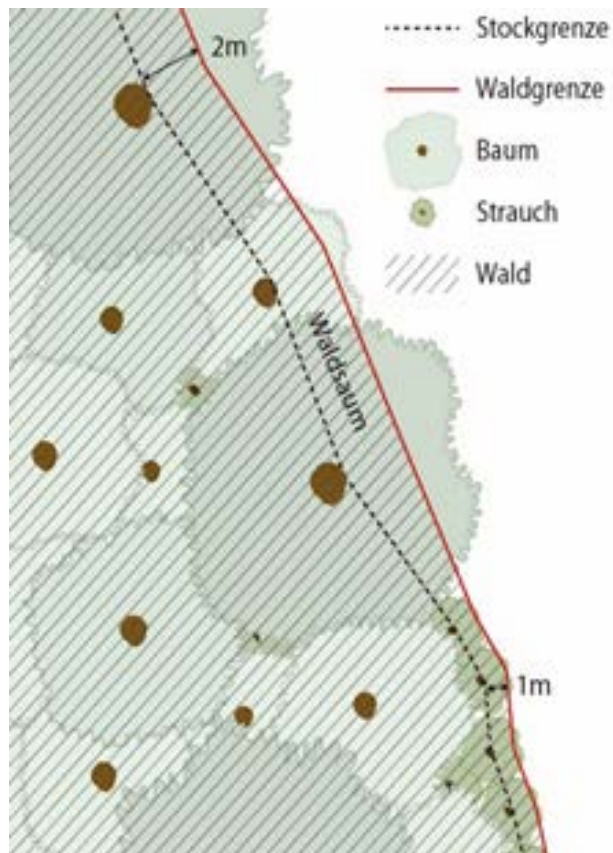


Illustration Waldgrenze: Zum Waldareal gehört auch der Waldsaum!

INFOBOX

Massnahmen zur Waldsaumpflege

Mit einer jährlichen Pflege des Waldsaumes kann verhindert werden, dass sich der Wald sukzessive auf die Flur ausdehnt.

- Der Waldsaum sollte mindestens einmal jährlich bis an die Stockgrenze gemäht werden (rasch wachsender Rutenausschläge werden so entfernt).
- Das Schnittgut kann in kleinen Mengen liegen gelassen werden; in grösseren Mengen ist es wegzuführen. (Schnittgut nicht im Wald deponieren)
- Zum Verhindern des Aufwuchses kann der Waldsaum, der nicht als Ökofläche angemeldet ist, im laublosen Zustand gemulcht werden.

Überhängende Bäume

Es empfiehlt sich, mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Waldes und dem zuständigen Revierförster Kontakt aufzunehmen und die notwendigen Massnahmen zu besprechen. Sofern es sich um Privatwald handelt, können Sie als Landwirtin bzw. Landwirt der Eigentümerin oder dem Eigentümer auch das Angebot zur Ausführung der Holzereiarbeiten unterbreiten.

Vielleicht besteht auch die Möglichkeit, dass die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer sich mit dem Forstdienst in Verbindung setzt, der die Holzereiarbeiten gegen Abtretung des Holzerlöses ausführt. Eine gesetzlich geregelte direkte Verpflichtung der Eigentümerin oder des Eigentümers zur Waldbewirtschaftung besteht nicht.

Kapprecht

gemäss Art. 687 ZGB

Der Nachbar darf überragende Äste und eindringende Wurzeln, wenn sie sein Eigentum schädigen,

kappen und für sich behalten. Er muss der Eigentümerin oder dem Eigentümer aber vorgängig eine angemessene Frist gewähren, die Arbeiten selber auszuführen. Nur wenn nichts unternommen wird, darf er die überragenden Teile selber zurückschneiden, maximal bis zur Grundstücksgrenze.

Pufferstreifen

gemäss Art.7 Abs.5 lit. a DZV und Richtlinien ÖLN Entlang eines Waldrandes muss ein 3 Meter breiter Pufferstreifen in Form eines sichtbaren Grün- oder Streueflächenstreifens bestehen. Auf diesem Streifen dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden (chemische Einzelstockbehandlungen von Problemunkräutern sind erlaubt, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können).



Gut gepflegter Pufferstreifen als wertvoller Übergang zwischen Wald und Flur

Waldrandaufwertung - gestufte Waldränder

Aus landschaftlicher und ökologischer Sicht sind Waldränder äusserst wertvolle Lebensräume. Der Kanton unterstützt Eingriffe in spezielle südexponierte Waldränder, welche durch keine Störungen beeinträchtigt sind. Eingriffe in Waldränder, welche in der Nutzungsplanung als schützenswert eingetragen sind, kann die Gemeinde mitfinanzieren. Ansprechpartner ist in beiden Fällen der Revierförster.

Nehmen Sie Kontakt mit dem zuständigen Revierförster auf.

Seine Adresse finden Sie unter:

www.ag.ch/de/bvu/wald/grundlagen_2/forstreviere/forstreviere_1.jsp

INFOBOX

Was ist im Wald verboten?

- 1) Beweiden und Einzäunen.
- 2) Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.
- 3) Deponieren von jeglichen Materialien wie Schnittgut, Siloballen und Steinhaufen.
- 4) Das Pflügen des Waldsaumes.



Gestufter Waldrand als wertvoller Lebensraum

IHRE ANSPRECHSPERSONEN

Herausgeber

Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau
Tellstrasse 67, 5001 Aarau
landwirtschaft.aargau@ag.ch

Fachliche Mitarbeit durch

Bauernverband Aargau
Aargauer Waldwirtschaftsverband
Aargauer Försterverband
Abteilung Wald, BVU
Landwirtschaft Aargau, DFR

Gestaltung und Fotos

Landwirtschaft Aargau DFR und Abteilung Wald BVU

Publikation

Sommer 2013; Dieses Merkblatt ist publiziert auf der Webseite von Landwirtschaft Aargau (www.ag.ch/landwirtschaft).

